

Kompendien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Kathi Gassner

Ordnungswidrigkeiten- recht



Nomos

Kompendien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Prof. Dr. Kathi Gassner

Ordnungswidrigkeiten- recht



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6392-4 (Print)

ISBN 978-3-7489-0483-0 (ePDF)

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Das vorliegende Lehrbuch habe ich für Studierende an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung und für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bußgeldbehörden konzipiert.

Dargestellt wird das Recht der Ordnungswidrigkeiten aus der Perspektive der Verwaltungsbehörde. Das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren werden nur am Rande behandelt.

Der erste Teil gibt einen ersten Überblick über das gesamte Ordnungswidrigkeitenrecht. Im zweiten Teil wird der Aufbau der einzelnen Deliktsarten näher vorgestellt. Dabei liegt der Schwerpunkt anders als im Strafrecht nicht beim vorsätzlichen Erfolgsdelikt, sondern beim vorsätzlichen und beim fahrlässigen schlichten Tätigkeitsdelikt. Insoweit beschreitet dieses Lehrbuch auch Neuland. Denn herkömmlich wird das allgemeine materielle Ordnungswidrigkeitenrecht aus der Perspektive des Strafrechts entwickelt. Eine Lehre von den Ordnungswidrigkeiten, die den Versuch einer eigenständigen dogmatischen Standortbestimmung unternehmen will, kann diese Perspektive aber nicht ungeprüft übernehmen, zumal die wenigsten Bußgeldtatbestände vorsätzliche Erfolgsdelikte sind. Das Bußgeldverfahren ist Gegenstand des dritten Teils. Hier werden die einzelnen Stufen des Erkenntnis- und des Vollstreckungsverfahrens mit Mustern für eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld, für einen Bußgeldbescheid und für eine Anhörung nach § 55 OWiG erarbeitet. Im vierten Teil wird, was so bisher ebenfalls in keinem anderen Lehrbuch zum Ordnungswidrigkeitenrecht zu finden ist, auch erstmalig das besondere materielle Ordnungswidrigkeitenrecht anhand dreier ausgewählter Referenzgebiete (Steuerrecht; Gewerbe- und Berufsrecht sowie Straßen(verkehrs)recht) behandelt. Der fünfte Teil schließt mit den wichtigsten Prüfungsschemata. Gesetzestexte, Literatur und Rechtsprechung sind auf dem Stand 30.06.2021.

Mit dem Lehrbuch verfolge ich das Ziel, das Ordnungswidrigkeitenrecht auch für alle die greifbar zu machen, die keine strafrechtliche Vorbildung haben. Außerdem möchte ich einen kleinen Beitrag zur Fortentwicklung des Ordnungswidrigkeitenrechts aus der Perspektive des Verwaltungsrechts leisten.

Mein besonderer Dank gilt meinem Lektor Dr. Peter Schmidt für die sehr gute Unterstützung und der Studierenden Maja Yan für die kritische Durchsicht und die hervorragenden Verbesserungsvorschläge, die ich sehr gern umgesetzt habe.

Ich freue mich über Anregungen und Kritik an: kathi.gassner@hsbund-fbbww.de.

Mannheim, Juli 2021

Kathi Gassner

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Erste wichtige Grundlagen	13
A. Ausgangsfall: Ein teures Bier	13
B. Das Recht der Ordnungswidrigkeiten: Einordnung, Aufgabe, Mittel	14
C. Ordnungswidrigkeit, Bußgeldtatbestand und Aufbau einer Ordnungswidrigkeit	16
D. Geldbuße, Nebenfolgen und sonstige Rechtsfolgen von Ordnungswidrigkeiten	20
E. Formelles Ordnungswidrigkeitenrecht	25
F. Wichtige Prinzipien für die Rechtsanwendung	27
2. Teil: Das allgemeine materielle Ordnungswidrigkeitenrecht	29
A. Verschiedene Typen von Tatbeständen	29
B. Das vorsätzliche Begehungsdelikt	33
C. Das fahrlässige Begehungsdelikt	51
D. Vorsätzliche und fahrlässige Unterlassungsdelikte	57
E. Der Versuch	72
F. Mehrere Personen	76
G. Zusammentreffen von mehreren Delikten	89
3. Teil: Das formelle Ordnungswidrigkeitenrecht (Bußgeldverfahren)	99
A. Kurzüberblick	99
B. Die Zuständigkeiten	99
C. Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse	108
D. Das behördliche Bußgeldverfahren (Vorverfahren)	125
E. Rechtsbehelfe gegen behördliche Maßnahmen im Bußgeldverfahren; Wiedereinsetzen und Wiederaufgreifen	140
F. Das behördliche Vollstreckungsverfahren	145
G. Muster	148
4. Teil: Einführung in das besondere materielle Ordnungswidrigkeitenrecht	158
A. Straßen- und straßenverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten	158
B. Steuerordnungswidrigkeiten	197
C. Gewerberecht und Recht der freien Berufe	219
5. Teil: Wichtige Prüfungsschemata	252
A. Der 3-stufige Deliktaufbau	252
B. Deliktsarten	252
C. Rechtfertigungsgründe	255
D. Beteiligung (§ 14 OWiG)	258
E. Konkurrenzen	258
Verzeichnis der abgekürzten Literatur	259
Stichwortverzeichnis	261

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.F.	alte Fassung
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
allgA	allgemeine Auffassung
AEUV	Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AO	Abgabenordnung
AG	Aktiengesellschaft/ Amtsgericht
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAK	Blutalkoholkonzentration
BauGB	Baugesetzbuch
BayOBlG	Bayerisches Oberlandesgericht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BFStrMG	Bundesfernstraßenmautgesetz
BFG	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKat	Bußgeldkatalog
BkatV	Bußgeldkatalog-Verordnung
BMG	Bundesmeldegesetz
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Drucksache des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
DS-GVO	Datenschutzgrundverordnung
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUV	Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Europäische Union
EStG	Einkommensteuergesetz
FahrpersonalG	Fahrpersonalgesetz
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung
GastG	Gaststättengesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewO	Gewerbeordnung
GewArch	Gewerbearchiv
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GRCh	Grundrechtecharta
f.	folgende Seite/Randnummer
ff.	folgende Seiten/Randnummern
h.L.	herrschende Lehre

h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber/in
Hs.	Halbsatz
HwO	Handwerksordnung
i.d.R.	in der Regel
insbes.	insbesondere
IRG	Internationales Rechtshilfegesetz
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JS	Juristische Schulung
KAG	Kommunales Abgabengesetz
KG	Kammergericht/Kommanditgesellschaft
krit.	kritisch
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBO	Landesbauordnung
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PassG	Paßgesetz
PolG	Polizeigesetz

RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RechtsVO	Rechtsverordnung
Rn.	Randziffer
S.	Satz
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
StBrG	Steuerberatungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
StrG	Straßengesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
TierschutzG	Tierschutzgesetz
u.a.	und andere/ unter anderem
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Var.	Variante
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

1. Teil: Erste wichtige Grundlagen

A. Ausgangsfall: Ein teures Bier

Sachverhalt:

1

T ist 20 Jahre alt und Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B. Seine Probezeit hat er bereits beendet. Am 01.06. fährt T mit seinem Auto im Stadtgebiet von Mannheim vom Flughafen aus in Richtung Innenstadt nach Hause. Da T sehr durstig ist und auf der Seckenheimer Landstraße an der Kreuzung Dürerstraße wegen einer roten Ampel ohnehin halten muss, nimmt er die neben ihm auf dem Beifahrersitz liegende 0,33 l-Bierflasche (5 % Alkohol), öffnet sie und trinkt sie zur Hälfte aus. Das beobachtet der an der Ampel stehende Polizist P, der T sofort anhält und ihm die Weiterfahrt verbietet.

Fragen zum materiellen Recht:

2

1. Hat T eine Ordnungswidrigkeit begangen? Lösung siehe Rn. 26
2. Könnte die Ordnungswidrigkeit von der zuständigen Stelle mit einer Geldbuße in Höhe von 500 € geahndet werden? T hat gerade sein Abitur gemacht, wird im Oktober studieren, bekommt ein monatliches Taschengeld von 100 € und hat keinerlei Vermögen. Lösung siehe Rn. 42
3. Könnte die zuständige Stelle neben oder anstelle eines angemessenen Bußgeldes weitere Rechtsfolgen wie z.B. ein Fahrverbot anordnen? Lösung siehe Rn. 43

Fragen zum formellen Recht:

3

4. Dürfte Polizist P die Tat an Ort und Stelle durch Verwarnung mit Verwarnungsgeld ahnden? Lösung siehe Rn. 49
5. Dürfte die zuständige Stelle die Tat auch noch 10 Jahre später ahnden, wenn der Vorgang bei ihr durch ein Büroversehen liegen geblieben ist? Lösung siehe Rn. 50

Gesetzestext:

4

Straßenverkehrsgesetz (StVG)

§ 24c Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen

(1) Ordnungswidrig handelt¹, wer in der Probezeit nach § 2a oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen Getränks steht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

¹ Die meisten Bußgeldtatbestände beginnen mit diesen Worten oder beschreiben zunächst den Verstoß und enden dann mit den Worten „handelt ordnungswidrig“.